

Fonds „Guten Abend, Aachen – Weihnachtsedition“

zur Belebung der Aachener Innenstadt in den Abendstunden in der Weihnachtszeit

Beschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Ziele

Die Weihnachtszeit ist für die Aachener Innenstadt und die Stadtteilzentren eine besondere Zeit und ein wichtiger Besuchermagnet. Die festlich beleuchteten Geschäftsstraßen, die Weihnachtsmärkte und die besondere Atmosphäre machen Aachen zu einem attraktiven Ziel für Besucher*innen aus der ganzen Region und aus aller Welt und sind zugleich ein stimmungsvolles Aushängeschild für unsere Stadt.

Mit der Weihnachtsedition des Fonds „Guten Abend, Aachen“ soll diese besondere weihnachtliche Atmosphäre in den Aachener Geschäftsstraßen unterstützt und gesichert werden. Eine ansprechende Weihnachtsbeleuchtung trägt wesentlich dazu bei, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, insbesondere die Innenstadt in den Abendstunden lebendig zu gestalten und den Besuch der Aachener Innenstadt in der Weihnachtszeit zu einem besonderen Erlebnis zu machen.

Die Finanzierung einer attraktiven Weihnachtsbeleuchtung stellt für Handel und Gastronomie angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen der vergangenen Jahre zunehmend eine Herausforderung dar. Umso wichtiger ist es, die gemeinsamen Anstrengungen für eine lebendige und einladende Innenstadt zu unterstützen. Daher wird der Fonds „Guten Abend, Aachen“ erstmalig für 2026 um die hier beschriebene Sonderedition zur Förderung von Weihnachtsbeleuchtungen ergänzt.

Der Fonds soll Verbände, Werbe-, Straßen- und Interessengemeinschaften sowie sonstige Zusammenschlüsse von **mindestens** drei Unternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk bei den jeweiligen Maßnahmen unterstützen. Folglich sollen der Handel, das Handwerk und die Gastronomie in Aachen und den jeweiligen Stadtteilen in ihrer Gesamtheit von dem Fonds profitieren.

2. Teilnahmeberechtigte und Geltungsbereich

Folgende Unternehmensformen und Zusammenschlüsse können einen Antrag bei der Stadt Aachen einreichen:

- Aachener **Interessen-, Werbe- und Straßengemeinschaften** sowie **Verbände** aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk
- Aachener Unternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk **im Zusammenschluss mit mindestens zwei anderen Aachener Unternehmen** aus diesen Branchen
- Eigentümer*innen von Aachener Immobilien, die von Einzelhandels-, Gastronomie- oder Handwerksbetrieben angemietet sind oder wieder angemietet werden sollen

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Teilnahmeberechtigte innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Aachen im Sinne von Ziffer 2 der Teilnahmebedingungen können ab sofort und zunächst bis 31.10.2026 einen Antrag im Rahmen des Fonds stellen (siehe Ziffer 5). Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss zu den Kosten der Weihnachtsbeleuchtung. Ziel ist es, dass die geförderten Weihnachtsbeleuchtungen mit Unterstützung des Fonds umgesetzt werden können.

Der Betrag der Förderung liegt je Antrag bei **max. 5.000 EUR**.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung vorschüssig bereitgestellt und müssen bis zum Ende der Umsetzungsphase (vier Monate ab Erhalt des Zuwendungsbescheids) für das beantragte Projekt verausgabt werden. Die Weihnachtsbeleuchtung muss in dem Jahr der Beantragung und zur Weihnachtssaison realisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht (siehe Punkt 6).

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Vorhaben für großformatige, den öffentlichen Stadtraum prägende Weihnachtsbeleuchtungen im **Straßenraum von Einkaufsstraßen** für das Jahr 2026 – insbesondere an Straßenlaternen und Überspannungen sowie an Fassaden (mit Einwilligung der Eigentümer*innen). **Eine Förderung von Beleuchtungen auf Weihnachtsmärkten ist ausgeschlossen.**

Für Weihnachtsbeleuchtung nach diesen Rahmenbedingungen sind ausschließlich Investitionskosten (zur Neuanschaffung der Weihnachtsbeleuchtung) und **Mietkosten** für Weihnachtsbeleuchtung förderfähig sowie deren **Auf- und Abbau**. Sonstige Kosten, z. B. Energiekosten, die temporäre Einlagerung, Instandhaltung oder andere mit der Winterbeleuchtung entstehenden Ausgaben sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind in diesem Sinne Beleuchtungen und Dekorationen, **die ausschließlich einzelnen Ladenlokalen**, Geschäften oder deren Schaufenstern zugeordnet sind. Förderfähig sind nur Anschaffungen, Mietkosten und Auf- und Abbaukosten, die nach Antragstellung getätigt werden. Die Förderung muss der weihnachtlichen Gestaltung und Belebung ganzer Straßen oder öffentlicher Bereiche an Einkaufsstraßen dienen.

5. Verfahren

Anträge können ab sofort und zunächst **bis zum 31.10.2026** gestellt werden. Aufgrund der zeitlichen Nähe zur Weihnachtssaison werden ab dem 18.10.2026, die bis dahin eingegangen und ab dann eingehende Anträge, bereits geprüft und – sofern die Voraussetzungen vorliegen – auch beschieden. Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein digitales Formular. Das Formular finden Sie unter diesem [LINK](#).

Neben den mitzuteilenden allgemeinen Angaben ist das Vorhaben zu beschreiben und ein Kostenüberblick zu geben; es sind Angebote zu Dienstleistungen und Sachausgaben beizufügen.

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und -würdigkeit geprüft. Hierzu werden die folgenden Bewertungskriterien herangezogen:

- **Beitrag des Vorhabens zur Belebung der Aachener Innenstadt in den Abendstunden**
- **Förderung des Gemeinwohls**
- **Angabe der marktüblichen Kosten**
- **Nachhaltigkeit** des Vorhabens (Auswirkungen für die Innenstadt/den Stadtteil, langfristige Nutzung)
- **Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt/das Klima**

Aufgrund der Bewertungskriterien wählt die Stadt Aachen die zu fördernden Vorhaben in einem bedarfsorientierten internen Gremium aus. Die Förderung wird nach positiv beschiedenem Antrag einmal bargeldlos an den*die Antragssteller*in ausgezahlt.

Die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben hat während des genannten Zeitraums stattzufinden.

Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens einen Nachweis über die erfolgte Durchführung des Vorhabens bei der Stadt Aachen vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch die Zahlungsbelege, einen Projektabschlussbericht sowie durch die Dokumentation mithilfe von Foto- und ggf. Videomaterial.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Aachen
- Die Stadt Aachen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Für jede*n Antragssteller*in wird je Konzept/ Projektidee grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Ausnahmen können lediglich geprüft werden, wenn eine innovative und kreative Neuerung der Projekte erkennbar ist.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Gerichtsstand ist Aachen.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Der*die Zuwendungsempfänger*in räumt der Stadt Aachen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, dessen Bewerbung und der Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die der Stadt Aachen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z. B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger*innen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch die Stadt Aachen in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media), in Printmedien und einer Abschlussveranstaltung zum Förderprogramm „Guten Abend, Aachen“ öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.

- Die Verfügbarkeit und die Funktion des Förderprogramms können nur im Rahmen der Zumutbarkeit für die Stadt Aachen und die Teilnehmer*innen gewährleistet werden. Das Förderprogramm kann von der Stadt Aachen jederzeit beendet werden, insbesondere aufgrund von äußeren Umständen und Zwängen. Zu den äußeren Umständen und Zwängen gehören vor allem technische Probleme, gesetzliche Änderungen oder nicht in unserem Einflussbereich liegende und zwingende Maßnahmen Dritter.
- Die Haftung seitens der Stadt Aachen ist ausgeschlossen.
- Im Falle einer Zuwendung ersetzt der Zuwendungsbescheid nicht die erforderlichen Genehmigungen. Diese sind selbstständig von den Antragsstellenden bei den entsprechenden Behörden einzuholen.
- Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte, nicht dem Zweck entsprechend verausgabte oder durch unrichtige Angaben erwirkte Förderleistungen zurückzufordern.

7. Kontakt

Stadt Aachen – Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalstadt und Europa

Elisabethstr. 8
52058 Aachen

Jennifer Niederau
Tel.: 0241-432-7686
E-Mail: gutenabend@mail.aachen.de